

II-4158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/21-Parl/78

Wien, am 11. August 1978

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W I E N

1963/AB
1978-08-14
zu 1958/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1958/J-NR/78, betreffend Vergabemodalitäten beim Bauvorhaben Musikhochschule "Altes Borromäum" in Salzburg, die die Abgeordneten HUBER und Genossen am 28.6.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Zur Frage des Bauvorhabens Musikhochschule "Altes Borromäum" in Salzburg ist grundsätzlich festzustellen, daß Bau und Einrichtung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch das Amt der Salzburger Landesregierung durchgeführt werden. Die vom Architekturbüro Professor E. Wörle textierte und vom Amt der Salzburger Landesregierung durchgeführte öffentliche Ausschreibung entspricht der für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen vorgeschriebenen Ö-NORM A 2050.

Es ist laut Auskunft des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie des planenden Architekten unzutreffend, daß den in der gegenständlichen Anfrage genannten Firmen nicht die selben Angaben gemacht worden seien. Es ist daher weiters unzutreffend, daß die Chancengleichheit oder die Gleichheits-

- 2 -

grundsätze verletzt worden wären, da sowohl die textierte Ausschreibung als auch die Entwurfspläne des Architekten für alle Bewerber im gleichen Maße als Anbotsgrundlage als auch für die Herstellung des Musters dienten.

Sowohl auf Grund der Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen als auch im Hinblick auf den Qualitätsvergleich wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung die nunmehr beauftragte Firma als der Ö-NORM entsprechender Bestbieter ermittelt und in Vorschlag gebracht. Für die Auftragsvergabe waren im Hinblick auf die Erfordernisse des Betriebes und die zu erwartende Beanspruchung der überprüfte Qualitätsvergleich gemäß dem Punkt 4,61 der Ö-NORM A 2050 und die Haushaltsgrundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bestimmend.

ad 2)

Es darf auf das im II. Teil, 1. Band, der Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 99.980-5/63, in der Fassung vom 31. Jänner 1967, Zl. 100.320-5/67, betreffend die "Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen" verwiesen werden (siehe Beilage).

Das zum Zeitpunkt der Anordnung zuständige Bundesministerium für Unterricht hat mit Rundschreiben Nr. 166/1963 seine Dienststellen angewiesen, den Ministerratsbeschuß vom 18. Juni 1963 für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 durchzuführen.

ad 3)

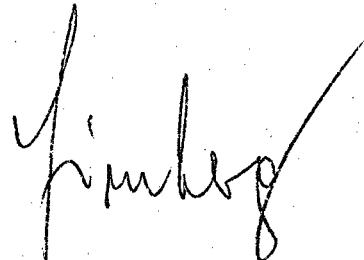
Die Informationsstelle für öffentliche Aufträge im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat einen Entwurf über die Abänderung der Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen vom 18. Juni 1963 (Ö-NORM A 2050) zur Begutachtung mit Frist 12. Mai 1978 ausgesandt.

- 3 -

Da laut Auskunft der Informationsstelle bezüglich der Realisierung einiger Beiratsempfehlungen auf Beamtenebene keine Einigung erzielt werden konnte, finden derzeit Gespräche auf politischer Ebene statt.

Nach Beschußfassung der neuen Vergaberichtlinien durch den Ministerrat wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für seine Dienststellen ein entsprechender Durchführungserlaß herausgegeben werden.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. M. Klop".

II/1

Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes – VV

II. Teil Sonstige Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes

1. Band Rundschreiben und Erlässe für die Gebarung des Bundes – REG

Zusammengestellt vom Bundesministerium für Finanzen



Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen
(Erl. d. BMF v. 24. Oktober 1963, Z. 99.980-5/63) in der Fassung v. 31. Jänner 1967,
Z. 100.320-5/67)

Artikel I

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen ist bei der Vergabe von Leistungen einschließlich Bauleistungen, auch soweit der Bund als Auftragnehmer in Erscheinung tritt, die Önorm A 2050 („Vergebung von Leistungen“), Ausgabetag 30. März 1957, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beachten. Diese Anordnung verpflichtet nur die Organe des Bundes. Die Beachtung des Abschnittes 3 der Önorm A 2050 durch die Bieter ist im Wege der Ausschreibungen sicherzustellen.

Zur Önorm A 2050:

Zu Punkt 1,1

1. Unter Leistungen, die nach der Önorm A 2050 zu vergeben sind, werden Arbeiten und Lieferungen jeder Art verstanden, zum Beispiel Bauarbeiten, Montagen, Transporte, Reinigung von Gebäuden, Bewachungen, Übersiedlungen, Lieferung von Waren wie Brennstoffe, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände, Kanzleimaterial, Dienstkleidung usw.
2. Bei Ideen- und Entwurfswettbewerben ist entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles vorzugehen.

Zu Punkt 1,31

3. Für alle Bieter haben dieselben Wettbewerbsbedingungen zu gelten, daher ist jede Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter verboten.
4. Vom Wettbewerb nicht ausgenommen sind die Bundesbetriebe, die Bundesmonopole, die Versuchsanstalten des Bundes, die Österreichischen Bundesbahnen sowie die verstaatlichten Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe und schließlich die Betriebe der Länder und Gemeinden; diese sind daher bei der Vergabe von Leistungen in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Betriebe der Privatwirtschaft. Hingegen kann an Straf-, Wohlfahrts- und Lehranstalten sowie an ähnliche aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen nur freihändig vergeben werden.

Zu Punkt 1,423

5. Soweit die Möglichkeit gegeben ist, sollen bei freihändiger Vergabe bis zum Betrag von 10.000 S mindestens zwei Angebote und bis zum Betrag von 20.000 S mindestens drei Angebote eingeholt werden.

d) Die vergebende Stelle hat jenen Bewerbern, die nach Ausscheidung der Angebote gemäß Punkt 4,5 der ÖNorm A 2050 auf Grund der Überprüfung ihrer Angebote nach den sonstigen für die Zuschlagserteilung maßgebenden Richtlinien für einen Zuschlag in Betracht kämen, gegen die jedoch im Sinne von Ziffer 37 lit. a bis c vorzugehen ist, dies vor der Zuschlagserteilung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Zu Punkt 4,53

38. Hier sind zum Beispiel Angebote gemeint, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz zu unterbieten.

Zu Punkt 4,6

39. Wenn die Wahl auf ein Angebot fällt, das nicht das billigste ist, so sind die hiefür maßgebenden Gründe im Vergebungs geschäftsstück darzulegen.

Zu Punkt 4,63

40. Unter Leistungen geringeren Umfanges sind solche zu verstehen, die dem Leistungsvermögen des kleinen Gewerbebetriebes entsprechen.

Zu Punkt 4,722

41. Erfolgt der Zuschlag nicht durch unveränderte Annahme des Angebotes, so sind alle vereinbarten Abweichungen in der Bestellurkunde anzuführen.
 42. Auf das Rundschreiben vom 22. Jänner 1963, BMF.-Z. 5000-20/63¹⁾, betreffend das Bestellverfahren, wird verwiesen.
 43. Die Bestimmungen des Punktes 1,34 der ÖNorm A 2050 dürfen nicht in Widerspruch zu den von der Republik Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen angewendet werden.

Artikel II

1.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

2.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verlieren sämtliche die Vergebung von Leistungen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen regelnden Vorschriften ihre Wirksamkeit.

¹⁾ Siehe Seite 257